

**Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2014/2015 zum 30. Juni 2015
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionäre (in EURO je Aktie)**

WKN: 940641
ISIN: LU0115579376
Geschäftsjahr vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2015
Zufusstag: 30.06.2015

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.... InvStG	Privat- vermögen	Betriebsvermögen	
		Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2 Ausschüttungsgleiche Erträge 1)	0,0159	0,0159	0,0159
nachrichtlich den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c) aa) Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	0,0000
1 c) mm) Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1 c) bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG 2)	--	0,0000	0,0000
1 c) cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0000	0,0000
1 c) dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EstG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	--	--
1 c) ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1 c) gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerpflichtiger Betrag	0,0159	0,0159	0,0159
1 c) ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0002	0,0002	0,0002
1 c) jj) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) nn) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs.2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
1 c) kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0,0000	0,0000
1 c) oo) in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100%	--	0,0000	--
1 d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 4)	0,0159	0,0159	0,0159
1 d) bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0016	0,0016	0,0016
1 e) (weggefallen)	--	--	--
1 f) ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und 3)			
1 f) aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EstG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	0,0000	0,0001	0,0001
1 f) bb) die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	--	0,0000	0,0000
1 f) gg) die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 f) cc) abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EstG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd) die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0,0000	0,0000
1 f) hh) die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 f) ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG 3)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff) die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EstG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist 3)	--	0,0000	0,0000
1 f) ii) die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0,0000	--
1 g) Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0305	0,0305	0,0305

- Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen.
- Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EstG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.
- Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EstG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EstG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.
- Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d. § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.